

Brüssel, den 13. Juni 2022
(OR. fr, en)

9751/22

ECOFIN 544
UEM 148
SOC 339
EMPL 221
COMPET 442
ENV 539
EDUC 212
RECH 335
ENER 250
JAI 804
GENDER 84
ANTIDISCRIM 64
JEUN 95
SAN 339

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9407/22 - COM(2022) 609 final

Betr.: Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Griechenlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage den von verschiedenen Ausschüssen des Rates überarbeiteten und gebilligten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf dem Kommissionsvorschlag COM (2022) 609 final beruht.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

zum nationalen Reformprogramm Griechenlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

² ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen – durch die Union finanzierten – fiskalischen Impuls gesorgt. Die Fazilität trägt zur wirtschaftlichen Erholung und zur Durchführung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, die insbesondere auf die Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels ausgerichtet sind und die Widerstandsfähigkeit und das Potenzialwachstum der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten stärken sollen. Sie wird außerdem mittel- und langfristige zur Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Der maximale finanzielle Beitrag, der jedem Mitgliedstaat im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt werden kann, wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 im Juni 2022 angepasst.

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 24. November 2021 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum an, mit dem das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2022 eingeleitet wurde. Darin trug sie der am 7. Mai 2021 unterzeichneten Erklärung von Porto für soziales Engagement Rechnung, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte weiter umzusetzen. Der Europäische Rat billigte die Prioritäten des Jahreswachstumsberichts 2022 am 25. März 2022. Am 24. November 2021 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht an, in dem Griechenland als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, für die eine eingehende Überprüfung durchzuführen sei. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2022 an, in dem die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sowie der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte analysiert wird. Der Rat nahm am 5. April 2022 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁴ (im Folgenden „Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet von 2022“) und am 14. März 2022 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

⁴ Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 153 vom 7.4.2022, S. 1).

- (3) Russlands Invasion in die Ukraine, die unmittelbar nach der weltweiten Pandemie erfolgte, hat den geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext erheblich verändert. Sie hat auch die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen, indem sie beispielsweise die Energie-, Lebensmittel- und Rohstoffpreise steigen lassen hat und die Wachstumsaussichten verschlechtert hat. Die höheren Energiepreise belasten insbesondere die finanziell schwächsten Haushalte schwer, die von Energiearmut bedroht sind oder bereits darunter leiden, sowie diejenigen Unternehmen, die von einem Steigen der Energiepreise am meisten betroffen sind. Des Weiteren erlebt die Union einen beispiellosen Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine. Die Mitgliedstaaten sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs asymmetrisch betroffen. In diesem Zusammenhang kam am 4. März 2022 aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates⁵ erstmals die Richtlinie 2001/55/EG des Rates⁶ zur Anwendung, womit aus der Ukraine vertriebenen Menschen das Aufenthaltsrecht in der Union sowie das Recht auf Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung, zu Wohnungs- und Sozialleistungen gewährt wird.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

⁶ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- (4) Angesichts der sich rasch wandelnden wirtschaftlichen und geopolitischen Lage wird im Rahmen des Europäischen Semesters im Jahr 2022 die umfassende Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik weitergeführt und gleichzeitig, wie im Jahreswachstumsbericht 2022 dargelegt, den Anforderungen an die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Rechnung getragen. Die Durchführung der angenommenen Aufbau- und Resilienzpläne ist für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters von entscheidender Bedeutung, da von diesen Plänen alle oder zumindest wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen aus den Europäischen Semestern der Jahre 2019 und 2020 erfasst werden. Die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020 bleiben auch für die Aufbau- und Resilienzpläne, die gemäß den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert werden, relevant; hinzu kommen gegebenenfalls andere länderspezifische Empfehlungen, die bis zur Vorlage der überarbeiteten, aktualisierten oder geänderten Aufbau- und Resilienzpläne abgegeben wurden.
- (5) Die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist seit März 2020 aktiviert. In ihrer Mitteilung vom 3. März 2021 mit dem Titel „Ein Jahr nach dem Ausbruch von COVID-19 – die fiskalpolitische Reaktion“ erläuterte die Kommission ihre Auffassung, dass der Beschluss über die Deaktivierung oder weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel eine Gesamtbewertung der Wirtschaftslage darstellen sollte, wobei das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der Union oder im Euro-Währungsgebiet im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019) als zentrales quantitatives Kriterium zu betrachten sei. Die gestiegene Unsicherheit und starke Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in Europa, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme rechtfertigen die Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis einschließlich 2023.

- (6) Im Einklang mit dem Ansatz in der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021⁷ zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2021 wird der haushaltspolitische Gesamtkurs derzeit am besten als Veränderung der Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der durch nicht rückzahlbare Hilfen (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben) im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum gemessen⁸. Neben dem haushaltspolitischen Gesamtkurs wird bei der Bewertung, ob die nationale Finanzpolitik vorsichtig ist und ihre Zusammensetzung eine nachhaltige Erholung begünstigt, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel im Einklang steht, auch der Entwicklung der national finanzierten⁹ laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise) und Investitionen Aufmerksamkeit geschenkt.

⁷ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 33).

⁸ Bei den Schätzungen zum haushaltspolitischen Kurs und seinen Komponenten in dieser Empfehlung handelt es sich um Schätzungen der Kommission, die auf den Annahmen beruhen, die der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission zugrunde liegen. Die von der Kommission vorgenommenen Schätzungen des mittelfristigen Potenzialwachstums lassen die positiven Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die dem Potenzialwachstum einen Schub verleihen könnten.

⁹ Nicht durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen Unionsfonds finanziert.

- (7) Am 2. März 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung mit allgemeinen Leitlinien für die Haushaltspolitik im Jahr 2023 (im Folgenden „haushaltspolitische Leitlinien“) an, mit der die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und somit die politische Koordinierung gestärkt werden soll. Die Kommission stellte ausgehend von den makroökonomischen Aussichten in der Winterprognose 2022 fest, dass es angemessen wäre, im Jahr 2023 von einem insgesamt stützenden haushaltspolitischen Kurs der Jahre 2020-2022 zu einem weitgehend neutralen haushaltspolitischen Kurs überzugehen, gleichzeitig aber die Bereitschaft zu erhalten, auf die sich weiterentwickelnde Wirtschaftslage zu reagieren. Die Kommission hielt fest, dass bei den haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 weiterhin zwischen den Mitgliedstaaten differenziert und möglichen länderübergreifenden Spillover-Effekten Rechnung getragen werden sollte. Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, diese Leitlinien in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen zu berücksichtigen. Die Kommission sicherte zu, die wirtschaftlichen Entwicklungen genau zu beobachten und ihre politischen Leitlinien erforderlichenfalls, spätestens jedoch im Rahmen des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters Ende Mai 2022, anzupassen.
- (8) Was die haushaltspolitischen Leitlinien betrifft, so tragen die haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 den schlechteren Konjunkturaussichten, der erhöhten Unsicherheit und weiteren Abwärtsrisiken sowie der höheren Inflation im Vergleich zur Winterprognose 2022 der Kommission Rechnung. Vor diesem Hintergrund müssen im Rahmen gezielter und befristeter haushaltspolitischer Maßnahmen die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit erhöht und die Kaufkraft finanziell besonders schwacher Haushalte gestützt werden, um die Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise abzufedern und dazu beizutragen, den Inflationsdruck aus Zweitrundeneffekten zu begrenzen. Die Haushaltspolitik muss flexibel bleiben, damit sie sich an die sich rasch wandelnden Rahmenbedingungen, einschließlich der Herausforderungen, die sich aus Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine im Bereich Verteidigung und Sicherheit ergeben, anpassen kann, und es muss dabei zwischen den Mitgliedstaaten differenziert werden, wobei die jeweilige Haushalts- und Wirtschaftslage – auch im Hinblick auf die Anfälligkeit des jeweiligen Mitgliedstaats für die Krise und den Zustrom von Vertriebenen aus der Ukraine – zu berücksichtigen ist.

- (9) Am 27. April 2021 legte Griechenland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf ihre Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat den Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands¹⁰ an. Die Freigabe der Tranchen erfolgt vorbehaltlich der Annahme eines Beschlusses durch die Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Griechenland in zufriedenstellender Weise die einschlägigen, im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erfüllung setzt immer voraus, dass von zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder abgewichen wurde.
- (10) Am 30. April 2022 übermittelte Griechenland im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein nationales Reformprogramm 2022 und am 29. April 2022 sein Stabilitätsprogramm 2022. Um wechselseitigen Zusammenhängen Rechnung zu tragen, wurden beide Programme gleichzeitig bewertet. Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 wird im nationalen Reformprogramm 2022 auch der halbjährlichen Berichterstattung Griechenlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans Rechnung getragen.

¹⁰ Dok. ST 10152/2021.

- (11) Am 23. Mai 2022 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht für Griechenland 2022. Darin werden die Fortschritte Griechenlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Jahre 2019, 2020 und 2021 bewertet und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands anhand des Aufbau- und Resilienzscoreboards dargestellt. Aufgrund dieser Bewertung wird im Länderbericht Handlungsbedarf in Bezug auf solche Herausforderungen aufgezeigt, die im Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und es werden neu entstandene und sich derzeit abzeichnende Herausforderungen, die sich beispielsweise aus der Invasion in die Ukraine ergeben, genannt. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Griechenlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Qualifikationen und Armutsbekämpfung sowie im Hinblick auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Griechenland vor, deren Ergebnisse am 23. Mai 2022 veröffentlicht wurden. Die Kommission stellte in Griechenland übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte fest. Vor dem Hintergrund eines geringen Potenzialwachstums und einer hohen Arbeitslosigkeit ergeben sich Schwachstellen aus einem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand, dem unvollständigen Abbau der außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte und einem hohen Bestand an notleidenden Krediten.
- (13) Am 23. Mai 2022 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Griechenlands erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2021 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) überstieg. Dem Bericht zufolge wurde das Defizitkriterium nicht erfüllt. Im Einklang mit der Mitteilung vom 2. März 2022 hat die Kommission nicht vorgeschlagen, im Frühjahr 2022 neue Verfahren bei einem übermäßigen Defizit einzuleiten, und sie wird im Herbst 2022 erneut prüfen, ob vorgeschlagen werden sollte, solche Verfahren zu eröffnen.

(14) In seiner Empfehlung vom 20. Juli 2020¹¹ empfahl der Rat Griechenland, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel in den Jahren 2020 und 2021 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die anschließende Erholung zu fördern. Ferner empfahl er Griechenland, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Griechenlands 2021 von 10,2 % des BIP im Jahr 2020 auf 7,4 % zurück. Die fiskalpolitische Reaktion Griechenlands unterstützte 2021 die wirtschaftliche Erholung, während die befristeten Notfallmaßnahmen von 7,6 % des BIP im Jahr 2020 auf 7,2 % im Jahr 2021 zurückgingen. Die von Griechenland 2021 getroffenen Maßnahmen stehen mit der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 in Einklang. Die von der Regierung in den Jahren 2020 und 2021 verabschiedeten diskretionären haushaltspolitischen Maßnahmen waren befristet oder wurden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Nach den von Eurostat validierten Daten ging der gesamtstaatliche Schuldenstand von 206,3 % des BIP im Jahr 2020 auf 193,3 % im Jahr 2021 zurück.

¹¹ Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Griechenlands 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2020 (ABl. C 282 vom 26.8.2020, S. 46).

- (15) Das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2022 zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist 2022 realistisch und 2023 positiv. Nach dem Stabilitätsprogramm 2022 dürfte das reale BIP-Wachstum 2022 bei 3,1 % und 2023 bei 4,8 % liegen. Im Vergleich dazu geht die Frühjahrsprognose 2022 der Kommission von einem höheren realen BIP-Wachstum von 3,5 % im Jahr 2022 und von einem geringeren realen BIP-Wachstum von 3,1 % im Jahr 2023 aus. Der Unterschied zwischen den Prognosen ist hauptsächlich auf die unterschiedlichen Annahmen über das Tempo der Inanspruchnahme von Unionsmitteln sowie auf die Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, insbesondere auf den privaten Verbrauch, zurückzuführen. In ihrem Stabilitätsprogramm 2022 geht die Regierung davon aus, dass das öffentliche Gesamtdefizit 2022 auf 4,4 % des BIP und 2023 auf 1,4 % des BIP zurückgehen wird. Der Rückgang im Jahr 2022 ist in erster Linie auf die anhaltende Erholung der Wirtschaftstätigkeit und die Aufhebung der meisten Notfallmaßnahmen zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote 2022 auf 180,2 % stark sinken und 2023 weiter auf 168,6 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Stichtag der Prognose bekannten politischen Maßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2022 für die Jahre 2022 und 2023 von einem öffentlichen Defizit von 4,3 % bzw. 1,0 % des BIP aus. Dies steht weitgehend im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2022 prognostizierten Defizit. Ungeachtet des unterschiedlichen Wachstums des realen BP geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2022 von einem dynamischeren Preis- und Lohnwachstum sowohl für 2022 als auch für 2023 aus, wodurch höhere Einnahmen aus der Besteuerung von persönlichem Einkommen prognostiziert werden. Die Frühjahrsprognose 2022 der Kommission geht von einer höheren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 185,7 % im Jahr 2022 und von 180,4 % im Jahr 2023 aus. Die Differenz ist auf unterschiedliche Schätzungen der Differenzen zwischen Kassensaldo und Haushaltssaldo auf der Grundlage der periodengerechten Rechnungslegung sowie auf unterschiedliche Annahmen bezüglich der Nettovermögensbildung zurückzuführen. Der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission zufolge wird die mittelfristige Potenzialwachstumsrate im Zehn-Jahres-Durchschnitt derzeit auf -0,3 % veranschlagt. Allerdings spiegelt diese Schätzung teilweise den vergangenen Zeitraum wider, in dem Griechenlands Wirtschaft eine schwere Rezession durchlief, und lässt die Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die dem Potenzialwachstum Griechenlands einen Schub verleihen können.

(16) 2022 ließ die Regierung die meisten in Reaktion auf die COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen auslaufen, sodass mit einem Rückgang der befristeten Notfallmaßnahmen von 7,2 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,8 % im Jahr 2022 gerechnet wird. Das öffentliche Defizit wird von den Maßnahmen beeinflusst, die ergriffen wurden, um den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise entgegenzuwirken; sie werden in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission für 2022 auf 1,1 % des BIP geschätzt und sollen im Jahr 2023 keine Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt haben, weil sie dann auslaufen sollen.¹² Diese Auswirkungen auf das Defizit werden teilweise durch höhere Einnahmen aus den Emissionszertifikaten ausgeglichen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich hauptsächlich um Subventionen für Energieverbraucher, soziale Transferleistungen für ärmere Haushalte und Kürzungen bei indirekten Steuern auf Verkehrsleistungen. Diese Maßnahmen sind laut Ankündigung befristeter Art. Nach der Vorlage des Stabilitätsprogramms Griechenlands und dem Stichtag der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission kündigte die Regierung ein neues Maßnahmenpaket für 2022 an, mit dem die Folgen der gestiegenen Energiepreise bewältigt werden sollen. Sollten die Energiepreise auch 2023 hoch bleiben, könnten einige dieser Maßnahmen fortgeführt werden. Das öffentliche Defizit wird auch von den Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine beeinflusst, die in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission für 2022 auf 0,1 % des BIP und für 2023 auf 0,1 % des BIP projiziert werden.¹³

¹² Die Zahlen geben die Höhe der jährlichen Haushaltskosten für die seit Herbst 2021 ergriffenen Maßnahmen wieder, einschließlich laufender Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben.

¹³ Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Vertriebenen aus der Ukraine in der Union bis Ende 2022 allmählich die Marke von 6 Millionen erreichen wird. Ihre geografische Verteilung wird auf der Grundlage der Größe der bestehenden Diaspora, der relativen Bevölkerung des Aufnahmemitgliedstaats und der tatsächlichen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine in der gesamten Union ab März 2022 geschätzt. Für die Haushaltskosten pro Person basieren die Schätzungen auf dem Euromod-Mikrosimulationsmodell der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, wobei sowohl etwaige zustehende Geldleistungen als auch Sachleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung berücksichtigt werden.

- (17) In seiner Empfehlung vom 18. Juni 2021 empfahl der Rat Griechenland, im Jahr 2022 die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Auch die national finanzierten Investitionen sollte Griechenland aufrechterhalten. Überdies empfahl der Rat Griechenland – sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen –, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen, um das Wachstumspotenzial zu steigern.

- (18) Für 2022 wird laut Frühjahrsprognose der Kommission 2022 unter Berücksichtigung der in Griechenlands Stabilitätsprogramm 2022 enthaltenen Informationen davon ausgegangen, dass der haushaltspolitische Kurs unterstützend bei -3,3 % des BIP liegen wird.¹⁴ Griechenland sieht weiterhin Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Erholung vor und beabsichtigt gemäß der Empfehlung des Rates, zusätzliche Investitionen mithilfe der Aufbau- und Resilienzfazilität zu finanzieren. Der positive Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit der durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben wird im Vergleich zu 2021 voraussichtlich um 0,2 BIP-Prozentpunkte ansteigen. Den Projektionen zufolge werden die national finanzierten Investitionen 2022 einen expansiven Beitrag von 0,8 BIP-Prozentpunkten zum haushaltspolitischen Kurs leisten.¹⁵ Daher plant Griechenland, gemäß der Empfehlung des Rates national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2022 einen expansiven Beitrag von 2,2 BIP-Prozentpunkten zum haushaltspolitischen Gesamtkurs leisten wird. Dieser erhebliche expansive Beitrag schließt die zusätzlichen Auswirkungen von Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Anstiegs der Energiepreise (0,6 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP) ein, während die gestiegenen Aufwendungen für Renten und Sozialleistungen (0,6 % des BIP) ebenfalls zur Zunahme der laufenden Nettoausgaben beitragen dürften. Nach der Prognose der Kommission werden diskretionäre Maßnahmen nicht vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

¹⁴ Ein negatives Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben über dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine expansive Haushaltspolitik hinweist.

¹⁵ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (19) Für 2023 wird der haushaltspolitische Kurs in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission unter der Annahme einer unveränderten Politik mit +1,5 % des BIP veranschlagt.¹⁶ Es wird davon ausgegangen, dass Griechenland im Jahr 2023 weiterhin die Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nutzt, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren. Der positive Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit der durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben wird im Vergleich zu 2022 voraussichtlich um 0,3 BIP-Prozentpunkte zurückgehen, was die Anlaufphase des neuen Programmplanungszeitraums anderer Unionfonds widerspiegelt. Den Projektionen zufolge werden die national finanzierten Investitionen 2023 einen expansiven Beitrag von 0,6 BIP-Prozentpunkten zum haushaltspolitischen Kurs leisten.¹⁷ Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 einen kontraktiven Beitrag von 1,7 BIP-Prozentpunkten zum haushaltspolitischen Gesamtkurs leisten wird. Dazu gehören auch die Auswirkungen des Auslaufens der Maßnahmen zur Bewältigung des Anstiegs der Energiepreise in Höhe von 1,1 % des BIP.
- (20) Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 schrittweise auf 0,4 % des BIP und bis 2025 auf 0,1 % des BIP zurückgehen. Daher soll das gesamtstaatliche Defizit während der Programmlaufzeit unter 3 % des BIP bleiben. Diese Projektionen gehen davon aus, dass sich die wirtschaftliche Erholung fortsetzen wird, und berücksichtigen die Verlängerung der wachstumsfreundlichen Senkung des Solidaritätszuschlags, der zusätzlich zur Einkommensteuer erhoben wird, und der Sozialbeiträge. Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote weiter sinken, und zwar auf 155,2 % im Jahr 2024 und auf 146,5 % im Jahr 2025. Nach Analyse der Kommission scheinen die Risiken für die Schuldentragfähigkeit mittelfristig hoch zu sein.

¹⁶ Ein positives Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben unter dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine kontraktive Haushaltspolitik hinweist.

¹⁷ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Aufbauend auf den im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführten Reformen könnten Änderungen des griechischen Rahmens für die Steuerpolitik dazu beitragen, die Investitionslücke zu schließen. Insbesondere könnte die Einführung einer umfassenderen Regelung für Steuervorbescheide die Rechtssicherheit für Investoren erhöhen und die laufenden Bemühungen um eine Vereinfachung des Steuersystems verstärken. Darüber hinaus könnte, aufbauend auf bewährten Verfahren aus anderen Mitgliedstaaten, eine Überprüfung der bestehenden jährlichen Pauschalbesteuerungsregelung für Selbstständige (neben der Einkommensteuer) die Struktur der steuerlichen Belastung Selbstständiger verbessern, die freiwillige Einhaltung der Steuervorschriften fördern und Investitionen unterstützen. Griechenland unternimmt weiterhin Schritte zur Modernisierung seiner öffentlichen Verwaltung, aber deren Gesamtleistung ist nach wie vor gering, was zum Teil auf die Herausforderung zurückzuführen ist, hoch qualifiziertes Personal anzuziehen und aufrechtzuerhalten. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen mit besonderem Augenmerk auf einer Verbesserung der digitalen Dienste. Neben den Maßnahmen, die Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind, macht Griechenland Fortschritte bei der Einrichtung eines integrierten Personalverwaltungssystems mit digitalen Organisationsplänen für Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Stellenbeschreibungen für alle derzeit vorhandenen Stellen. Dies dürfte die Zuweisung von Ressourcen entsprechend dem ermittelten und vorrangigen Bedarf erleichtern. Während die Zahl der Beamten auf Lebenszeit dank der nach wie vor geltenden Regel der einmaligen Einstellung weitgehend stabil geblieben ist, ist die Zahl der Bediensteten auf Zeit seit 2018 um fast 25 % gestiegen. Der Anstieg der Größe der öffentlichen Verwaltung könnte die Bemühungen um eine Annäherung der Lohnsumme Griechenlands (bezogen auf das BIP) an den Unionsdurchschnitt umkehren. Über das fiskalische Risiko hinaus könnte dies angesichts der Tatsache, dass das Auswahlverfahren für Stellen auf Zeit nicht so gründlich ist wie bei Dauerplanstellen, die Integrität des neuen Auswahlverfahrens für Beamte auf Lebenszeit beeinträchtigen. Mit der Beibehaltung der Eins-zu-Eins-Regel bei der Neubesetzung von unbefristeten Stellen, die durch die Festlegung einer ab 2022 geltenden Obergrenze für Zeitbedienstete ergänzt wurde, wird ein Gesamtrahmen geschaffen, mit dem die zentrale Steuerung von Einstellungen gestärkt und die Personalstärke wieder dem Niveau vor der Pandemie angenähert werden kann.

Ist der erwartete Personalabbau erreicht, so könnte dies für bestimmte Stellen und Einrichtungen, die als kritisch eingestuft werden und in denen die öffentliche Verwaltung Schwierigkeiten hat, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, eine Anpassung der Dienstbezüge ermöglichen. Dies könnte bedeuten, dass die Stellenbeschreibung mit einer ergänzenden Vergütungstabelle verknüpft oder dass für bestimmte öffentliche Stellen (z. B. Marktregulierungsstellen) eine eigene Vergütungstabelle eingeführt wird, da solche systematischen Ansätze die einheitliche Vergütungstabelle nicht gefährden und mit einer umsichtigen Finanzpolitik vereinbar sind. Schließlich enthält der Aufbau- und Resilienzplan zwar Maßnahmen zur Stärkung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, doch besteht noch Spielraum für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen und Frauen zur Unterstützung eines integrativen Arbeitsmarkts, der auf mehr und besseren Arbeitsplätzen gründet.

(22) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.2 jener Verordnung umfasst der Aufbau- und Resilienzplan eine Vielzahl sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen mit einem vorläufigen Zeitplan für die Durchführung, die bis zum 31. August 2026 abzuschließen ist. Diese tragen dazu bei, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die der Rat in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters in seinen Empfehlungen an Griechenland sowie gegebenenfalls in weiteren bis zur Annahme des Aufbau- und Resilienzplans abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen dargelegt hat. Diese Empfehlungen betreffen insbesondere die Qualität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, die Zugänglichkeit und Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Maßnahmen zur Unterstützung öffentlicher Investitionen in Bildung, Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit, Forschung und Entwicklung, sichere(n), smarte(n), nachhaltige(n) und widerstandsfähige(n) Verkehr und Logistik, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, einschließlich Projekten im Bereich erneuerbare Energie und Verbundprojekte, Umweltinfrastruktur, Stadtsanierung und den digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch eine große Anzahl von Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Hinblick auf die haushaltspolitische Struktur, die Sozialfürsorge, die Finanzstabilität, Arbeits- und Produktmärkte sowie die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung – all dies zur Nachverfolgung, Erweiterung und Ergänzung von für die Zeit nach dem Abschluss des Programms eingegangenen Verpflichtungen. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält auch Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung privater Investitionen durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Vereinfachung des rechtlichen Rahmens. Diese Reformen werden durch eine Darlehensfazilität ergänzt, die Anreize für private Investitionen in transformative Wirtschaftssektoren schaffen soll, einschließlich des ökologischen und des digitalen Wandels.

- (23) Mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands dürften der ökologische und der digitale Wandel weiter gefördert werden. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele zugewiesen wird, entspricht 37,5 % der Gesamtmittelausstattung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands, während die Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele im Digitalbereich 23,3 % der Gesamtmittelausstattung des Aufbau- und Resilienzplans ausmachen. Die vollständige Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den einschlägigen Etappenzielen und Zielwerten wird Griechenland dabei helfen, die Folgen der COVID-19-Krise rasch zu überwinden und gleichzeitig seine Resilienz zu stärken. Die systematische Einbeziehung der Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, nicht im Aufbau- und Resilienzplan enthaltener wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor wichtig, da nur so ein umfassendes Engagement für das politische Gesamtkonzept gewährleistet werden kann.
- (24) Der Aufbau- und Resilienzplan Griechenlands enthält einen umfassenden Managementrahmen für die Koordinierung, Durchführung und Überwachung der Investitions- und Reformmaßnahmen. Die tatsächliche Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans hängt jedoch entscheidend von der Verwaltungs- und Durchführungskapazität der durchführenden Stellen ab und sollte aufmerksam verfolgt werden. Von den technischen Diensten der regionalen und lokalen Verwaltung, einschließlich kommunalen Unternehmen, wird erwartet, dass sie zur Umsetzung einer Reihe von Komponenten beitragen; ihre Verwaltungskapazitäten sind insbesondere in kleineren Gemeinden in der Regel eingeschränkt, und es wäre wichtig, dass bei Bedarf zusätzliche Unterstützung durch die zentrale Ebene bereitgestellt wird. Die Einhaltung strenger Zeitpläne, die rasche Reaktion auf Blockaden und die Suche nach Lösungen werden für die reibungslose Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans von entscheidender Bedeutung sein. Eine hochrangige interministerielle Arbeitsgruppe zur Beseitigung von Engpässen könnte nützlich sein. Was schließlich die Gesamtkoordinierung betrifft, so wird der Agentur für die Aufbau- und Resilienzfazilität, die Teil des Finanzministeriums ist, eine Schlüsselrolle zukommen, und es wird erwartet, dass ihr ausreichende Ressourcen zugewiesen werden, während die enge Zusammenarbeit zwischen der Agentur für die Aufbau- und Resilienzfazilität und dem Generalsekretariat für Koordination, das für die Koordinierung der Reformmaßnahmen zuständig ist, von wesentlicher Bedeutung ist.

(25) Die Kommission hat die in der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ vorgesehene Partnerschaftsvereinbarung mit Griechenland am 29. Juli 2021 genehmigt. Im Oktober und November 2021 legte Griechenland der Kommission seine 21 kohäsionspolitischen Programme vor. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 hat Griechenland die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen bei der Programmplanung der Kohäsionsfondsmittel 2021-2027 berücksichtigt. Dies ist unabdingbar, um die Wirksamkeit der finanziellen Unterstützung aus den Kohäsionsfonds zu verbessern, ihren Mehrwert zu maximieren und dabei gleichzeitig die Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen diesen kohäsionspolitischen Fonds und anderen Unionsinstrumenten und -mitteln zu fördern. Die erfolgreiche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und der kohäsionspolitischen Programme setzt zudem voraus, dass die Engpässe bei den Investitionen zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels und der ausgewogenen territorialen Entwicklung beseitigt werden.

¹⁸ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

(26) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Finanzhilfeprogramms des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Jahr 2018 unterliegt Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Parlaments und des Rates¹⁹ der verstärkten Überwachung. Die verstärkte Überwachung diente dazu, die Umsetzung der spezifischen Zusagen, die Griechenland der Euro-Gruppe am 22. Juni 2018 zur Vollendung wichtiger im Rahmen des Programms eingeleiteter Strukturreformen abgegeben hat, zu beobachten. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen innerhalb der vereinbarten Fristen bis Mitte 2022 bilden die Grundlage für Entschuldungsmaßnahmen; Griechenland befindet sich nun im letzten Jahr dieses Verfahrens. Wie aus dem am 23. Mai 2022 veröffentlichten 14. Bericht über eine verstärkte Überwachung hervorgeht, hat Griechenland trotz der durch die Pandemie und jüngst der durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine bedingten schwierigen Umstände den Großteil seiner politischen Verpflichtungen wirksam umgesetzt, wodurch die Widerstandsfähigkeit der griechischen Wirtschaft verbessert und ihre finanzielle Stabilität gestärkt wurde. Einige Elemente sind jedoch noch zu vervollständigen. Dies gilt insbesondere für die Fertigstellung des nationalen Katasters, das das Geschäftsklima in Griechenland weiter verbessern würde. In den letzten Jahren wurden erhebliche Fortschritte erzielt, und das vollständige Kataster soll bis Dezember 2022 fertiggestellt sein. Die Umsetzung des Katasters wurde durch die EU-Strukturfonds unterstützt. In jüngerer Zeit bietet die Aufbau- und Resilienzfazilität Unterstützung bei der Digitalisierung von Registrierungen und Urkunden über Eigentumsrechte. Im Rahmen des Katasterprojekts muss Griechenland auch die Katasterkartierung, die Inbetriebnahme der Katasteragentur und die Ratifizierung der Waldkarten für das gesamte Land abschließen.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1).

- (27) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan angegangen werden, sieht sich Griechenland mit einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen konfrontiert, die die Gesundheitsversorgung betreffen. Zuzahlungen in Griechenland sind nach wie vor hoch und machen mehr als ein Drittel der gesamten Gesundheitsausgaben (35 %) aus.²⁰ Diese stehen weitgehend mit Zuzahlungen für Arzneimittel und Direktzahlungen für Dienstleistungen außerhalb des Leistungspakets in Verbindung. Dies wiederum steht mit den nach wie vor (im Vergleich zum Unionsdurchschnitt) relativ hohen öffentlichen Ausgaben für Arzneimittel und den (im Vergleich zum Unionsdurchschnitt) relativ niedrigen Ausgaben für die therapeutische Versorgung, insbesondere für ambulante Patienten, im Zusammenhang. Durch ein gut funktionierendes System der medizinischen Grundversorgung, das die gesamte Bevölkerung abdeckt und über eine wirksame hausarztzentrierte Versorgung verfügt, können Effizienz und Zugang zu Gesundheitsgütern und -dienstleistungen verbessert werden. In diesem Zusammenhang wird die vollständige Umsetzung der Änderungen des Systems der medizinischen Grundversorgung, die voraussichtlich im Rahmen der verstärkten Überwachung angenommen werden, für ein gut funktionierendes Gesundheitssystem von entscheidender Bedeutung sein. Die Reform knüpft an frühere Bemühungen um die Schaffung eines umfassenden Systems der medizinischen Grundversorgung an, die jedoch mit Schwierigkeiten bei der Umsetzung konfrontiert waren. Zu diesem Zweck wird es von entscheidender Bedeutung sein, die Zahl der verfügbaren Hausärzte zu erhöhen, um eine vollständige Abdeckung der Bevölkerung zu erreichen, und die Registrierung der Bevölkerung wird der Schlüssel zur Gewährleistung eines angemessenen und gleichberechtigten Zugangs der Bevölkerung zur Gesundheitsversorgung sein.
- (28) Im Anschluss an den Auftrag, den die Staats- und Regierungschefs der Union in der Erklärung von Versailles formuliert haben, wurde der Vorschlag der Kommission für den REPowerEU-Plan aufgestellt, um die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland so bald wie möglich zu beenden. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, im Dialog mit den Mitgliedstaaten die am besten geeigneten Projekte, Investitionen und Reformen auf nationaler, regionaler und Unionsebene zu ermitteln. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und fossile Brennstoffe zunehmend von anderen Exportländern als Russland zu beziehen.

²⁰ Zahlen aus dem Jahr 2019 und Teil des länderspezifischen Gesundheitsprofils der OECD („State of Health in the EU, Greece: Country Health Profile“, OECD, 2021, <https://www.oecd.org/health/greece-country-health-profile-2021-4ab8ea73-en.htm>).

(29) Gemäß den Daten für das Jahr 2020 machen Öl und Gas 50 % bzw. 24 % des griechischen Energiemixes aus. Die Abhängigkeit Griechenlands von Russland sowohl bei seinen Öl- als auch bei seinen Erdgaseinfuhren liegt leicht unter dem Unionsdurchschnitt mit 18 % (verglichen mit dem Unionsdurchschnitt von 26 %) bei Rohöl²¹ und 39 % (verglichen mit 44 %) bei Gas²². 87 % seiner Kohleimporte stammen aus Russland, aber eine große Menge Braunkohle stammt aus dem Inland. Um die Gasabhängigkeit von Russland zu verringern und den Energiemix weg von fossilen Brennstoffen zu diversifizieren – was auch die Erfüllung der Verpflichtung, die gesamte Stromerzeugung aus Braunkohle bis 2028 schrittweise einzustellen, umfasst – könnte eine Reihe von Maßnahmen weiterverfolgt werden, die auf den Investitionen und Reformen, die Teil des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands sind, aufbauen und über diese hinausgehen. Griechenland könnte einen zügigeren Ausbau erneuerbarer Energien betreiben und die Einrichtung einer organisierten Marktplattform beschleunigen, die bilaterale Bezugsverträge für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom ermöglicht. Die im Aufbau- und Resilienzplan Griechenlands vorgesehenen Reformen von Genehmigungsverfahren werden Hindernisse für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien reduzieren. Griechenland kann insbesondere in griechischen Häfen mit dem Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur beginnen, mit der der Transport von Wasserstoff erleichtert wird. Geplante Infrastrukturinvestitionen der Netzbetreiber könnten beschleunigt und ausgeweitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Umspannwerken. Darüber hinaus könnte die durchschnittliche Zeit, die die Netzbetreiber benötigen, um die Bedingungen für den Anschluss neuer Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien zu verarbeiten und fertigzustellen, verkürzt werden. Zusätzliche Stromverbindungsleitungen zu den Nachbarländern würden es ermöglichen, mehr Energie aus erneuerbaren Quellen in das Netz aufzunehmen. Griechenland muss die Diversifizierung seiner Gasrouten beschleunigen, indem es die in einer fortgeschrittenen Phase bestehenden Investitionen rasch zum Abschluss bringt.

²¹ Eurostat (2020), Anteil der Einfuhren aus Russland an den Gesamteinfuhren von Rohöl. Grundlage für die Gesamteinfuhren für den EU27-Durchschnitt bilden die Extra-EU27-Einfuhren. Für Griechenland umfassen die Gesamteinfuhren auch Einfuhren aus Mitgliedstaaten. Rohöl umfasst keine raffinierten Erdölerzeugnisse. Ein bedeutender Teil der gesamten Öleinfuhren Griechenlands entfällt auf Raffinerieeinsatzmaterial. Für diese ist Griechenland in hohem Maße von russischen Einfuhren abhängig, da 86 % des gesamten Raffinerieeinsatzmaterials aus Russland stammt.

²² Eurostat (2020), Anteil der russischen Einfuhren an den Gesamteinfuhren von Erdgas und Steinkohle. Grundlage für die Gesamteinfuhren für den EU27-Durchschnitt bilden die Extra-EU27-Einfuhren. Für Griechenland umfassen die Gesamteinfuhren auch Einfuhren aus Mitgliedstaaten. Rohöl umfasst keine raffinierten Erdölerzeugnisse.

Es wird empfohlen, neue Gasinfrastruktur- und Netzinvestitionen nach Möglichkeit zukunftssicher zu gestalten, damit sie sich auch für nachhaltige Energieträger eignen und somit langfristig nachhaltig sind. Griechenland könnte außerdem den Umfang und die Ambitionen bestehender Energiesparmaßnahmen erweitern und die hohe Energiearmut (17,1 % im Jahr 2020) verringern, wozu gegebenenfalls auch Mittel aus den Fonds der Kohäsionspolitik eingesetzt werden können, z. B. zur Sanierung des Gebäudebestands. Bestehende Markthindernisse, die den Umfang von Renovierungen für bestimmte Segmente einschränken, könnten durch gezielte rechtliche und finanzielle Anreize abgebaut werden. Damit Griechenland mit den Zielen von „Fit für 55“ im Einklang steht, müssen die Zielsetzungen im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ambitionierter gestaltet werden. Darüber hinaus muss die Dekarbonisierung des nach wie vor stark vom Erdöl abhängigen Verkehrssektors beschleunigt werden, indem eine nachhaltige Mobilität, einschließlich öffentlicher Verkehrs- und Eisenbahnprojekte, gefördert wird.

- (30) Der beschleunigte Übergang zur Klimaneutralität mit der Abkehr von fossilen Brennstoffen wird zwar in einigen Sektoren erhebliche Restrukturierungskosten verursachen, doch kann Griechenland im Rahmen der kohäsionspolitischen Programmplanung den Mechanismus für einen gerechten Übergang nutzen, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs in den am meisten betroffenen Regionen zu verringern. Darüber hinaus kann Griechenland den durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- (31) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2022 geprüft; seine Stellungnahme hierzu²⁴ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

²³ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

²⁴ Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

- (32) Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und ihres kollektiven Beitrags zur Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet von 2022 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Für Griechenland spiegelt sich dies insbesondere in den Empfehlungen 1 und 2 wider.
- (33) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung analysierte der Rat das nationale Reformprogramm 2022 und das Stabilitätsprogramm 2022. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in den Empfehlungen 1, 2 und 4 wider. Die Empfehlungen 1 und 2 tragen auch zur Umsetzung der Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet von 2022, insbesondere der ersten, zweiten und vierten Euro-Währungsgebiet-Empfehlung, bei. Die in den Empfehlungen 1 und 2 genannten fiskalischen Maßnahmen tragen unter anderem dazu bei, Ungleichgewichte im Zusammenhang mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und dem unvollständigen Abbau außenwirtschaftlicher Ungleichgewichte zu beseitigen, und erleichtern gleichzeitig Maßnahmen gegen die hohe Arbeitslosigkeit und das geringe Potenzialwachstum. Die in Empfehlung 4 genannten Maßnahmen tragen unter anderem dazu bei, die längerfristig mit einer hohen Auslandsverschuldung verbundenen Schwachstellen anzugehen —

EMPFIEHLT, dass Griechenland 2022 und 2023

1. für eine vorsichtige Haushaltspolitik im Jahr 2023 sorgt, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen potenziellen Wirtschaftswachstum gehalten wird, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen; sich bereit hält, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen; die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative ausweitet, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer Unionsfonds; für die Zeit nach 2023 eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und gleichzeitig durch eine schrittweise Konsolidierung, durch Investitionen und Reformen einen glaubwürdigen und schrittweisen Schuldenabbau und eine mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten; auf im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführte Reformen aufbaut, die Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems durch Einführung einer umfassenderen Regelung für Steuervorbescheide weiter verbessert und die Struktur der steuerlichen Belastung Selbstständiger überprüft; die Effizienz der öffentlichen Verwaltung wahrt, und dabei sicherstellt, dass Arbeitskräfte mit den richtigen Kompetenzen gewonnen werden und die Übereinstimmung mit der einheitlichen Vergütungstabelle wahrt;
2. seinen Aufbau- und Resilienzplan gemäß den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 festgelegten Etappenzielen und Zielwerten weiter durchführt; die Verhandlungen mit der Kommission über die Programmunterlagen der Kohäsionspolitik für 2021-2027 rasch abschließt, um mit deren Umsetzung beginnen zu können; die noch ausstehenden Reformen, die im Rahmen der verstärkten Überwachung vorangetrieben wurden, einschließlich der Katasterreform, abschließt;

3. zur Gewährleistung eines angemessenen und gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung die Umsetzung der Reform der medizinischen Grundversorgung im Einklang mit dem im Rahmen der verstärkten Überwachung geänderten Regelwerk abschließt, einschließlich der Ausstattung aller Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung mit Personal, der Umsetzung der Registrierung der Bevölkerung und der Einführung einer wirksamen hausarztzentrierten Versorgung durch Allgemeinmediziner;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringert und die Einfuhren fossiler Brennstoffe diversifiziert, indem es den Einsatz erneuerbarer Energien und den Ausbau einer Infrastruktur, die erneuerbaren Wasserstoff ermöglicht, beschleunigt; darüber hinaus die Abhängigkeit angeht, indem es ausreichende Kapazitäten der Stromnetze und -verbünde sowie der Gasverbindungsleitungen sicherstellt und die Gasversorgungswege diversifiziert; den Rahmen für den Markt für Energiedienstleistungen verstärkt und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz mithilfe von Reformen und Marktanreizen zur Förderung der Dekarbonisierung des Bausektors und des Verkehrssektors, insbesondere durch die Förderung der Elektromobilität, intensiviert.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin